Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 21.10.2026 **Drucksache** 19/**14060**

Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Ursula Sowa, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Barbara Fuchs, Mia Goller, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Martin Stümpfig, Laura Weber** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Bayerisches Bauturbo-Gesetz
hier: Bestandssicherung statt Abriss
(Drs. 19/13090)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

‚4. Dem Art. 6 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) [1]Verfahrensfrei ist die Beseitigung von

1. Anlagen nach den Abs. 1 bis 3,
2. sonstigen Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m.

[2]Im Übrigen ist die beabsichtigte Beseitigung von Anlagen mindestens einen Monat zuvor der Gemeinde und der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. [3]Bei nicht freistehenden Gebäuden muss durch einen qualifizierten Tragwerksplaner im Sinn des Art. 62a Abs. 1 beurteilt und im erforderlichen Umfang nachgewiesen werden, dass das Gebäude oder die Gebäude, an das oder die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, während und nach der Beseitigung standsicher ist oder sind; die Beseitigung ist, soweit notwendig, durch den qualifizierten Tragwerksplaner zu überwachen. [4]Satz 3 gilt nicht, soweit an verfahrensfreie Gebäude angebaut ist. [5]Art. 68 Abs. 6 Nr. 3 und Abs. 8 gilt entsprechend.“ ‘

Begründung:

Der im Gesetzentwurf vorgesehene Art. 6 Abs. 8 regelt den Ersatz rechtmäßig bestehender Gebäude unter Wahrung der bisherigen Abmessungen. Das ist nicht im Sinne der Bestandssicherung, die einer Umbauordnung zugrunde zu legen ist. Ersatzbauten sollen im Sinne des Grundsatzes der Bestandsertüchtigung weder privilegiert noch über den Abweichungsweg zugänglich sein.

Der Änderungsantrag soll klarstellen, dass die Ersatzregelung entfällt. Die Regelung wird durch verfahrensrechtliche und bautechnische Anforderungen an die Beseitigung baulicher Anlagen ersetzt: „Abrissgenehmigung“.

Verfahrensfrei bleibt die Beseitigung von Anlagen nach den Abs. 1 bis 3 sowie von sonstigen Anlagen, die keine Gebäude sind, bis zu einer Höhe von 10 m. Für alle übrigen Beseitigungsvorhaben wird eine Anzeige an die Gemeinde und die Bauaufsichtsbehörde mit einer Frist von mindestens einem Monat vorgeschrieben. So erhalten beide Stellen rechtzeitig Kenntnis und können gegebenenfalls reagieren.

Bei nicht freistehenden Gebäuden, also bei Grenzbebauung oder Gebäudeanbau, muss ein qualifizierter Tragwerksplaner die Standsicherheit der betroffenen

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Nachbargebäude während und nach der Beseitigung beurteilen und nachweisen. Dies schützt die angrenzende Bebauung und die Nachbarschaft vor Schäden durch unsachgemäßen Rückbau. Soweit notwendig, ist die Beseitigung durch den Tragwerksplaner zu überwachen. Gebäude, an die bereits verfahrensfreie Gebäude angebaut sind, sind von dieser Nachweispflicht ausgenommen.